

Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 5 Satz 3, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 91, S. 640), beschlossen.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 3 Ausländische Bewerber/innen“ wird die Angabe „§ 3a Studienorientierungsverfahren“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 8 Zulassung in einen Teilstudiengang“ wird gestrichen.

2. **§ 2 Absatz 3 Satz 1 bis 3** werden wie folgt **neu gefasst**:

„Die Zulassung und Immatrikulation zum Studium an der Universität Freiburg erfolgt auf Antrag und mit den von der Universität vorgesehenen Nachweisen. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten.“

3. **§ 2 Absatz 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Studierendensekretariat“ durch die Wörter „Service Center Studium Studierendensekretariat“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „die Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Wörter „das Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Wörter „beziehungsweise einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Stelle“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 1 werden folgende Nummer 1a und Nummer 1b eingefügt:
 - „1a. für zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studiengänge der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Absatz 2 Nr. 6 LHG);

- 1b. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Absatz 2 Nr. 6 LHG) sowie gegebenenfalls über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Absatz 3 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (Gym-PO I);“.
- e) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „4. Nachweise über abgeleistete Dienste (beispielsweise Wehr- oder Zivildienst, Jugendfreiwilligendienst, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);“.
4. In **§ 3 Absatz 1** werden die Wörter „Abteilung für Ausländerstudium“ durch die Wörter „Service Center Studium International Admissions and Services“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender **§ 3a eingefügt**:

„§ 3a Studienorientierungsverfahren

Für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer den gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 1a erforderlichen Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt. Nachweise für den Studienorientierungsverfahren der Albert-Ludwigs-Universität (Online Studienwahl Assistenten) äquivalente Verfahren werden anerkannt. Die näheren Einzelheiten werden den Bewerbern und Bewerberinnen auf den Internetseiten der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen ist die Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 6 letzter Teilsatz LHG nachzuweisen.“
6. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „15. März und dem 15. April“ durch die Angabe „1. und dem 31. März“ und die Angabe „15. September und dem 15. Oktober“ durch die Angabe „1. und dem 30. September“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Antragstellung für die Teilnahme am Losverfahren hat in elektronischer Form und für jeden gewünschten Studiengang gesondert zu erfolgen.“
7. **§ 8** wird **aufgehoben**.
8. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Immatrikulation erfolgt nur für einen Studiengang oder eine in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen, zu dem beziehungsweise der der Bewerber/die Bewerberin zugelassen ist oder als zugelassen gilt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. In **§ 9 Absatz 4 Nummer 1** wird die Angabe „ZVS“ durch die Angabe „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
10. In **§ 19 Absatz 2** wird die Angabe „bei der Zentralstelle für studentische Angelegenheiten, Sachgebiet ZSA 1.3, von ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen bei der Abteilung für Ausländerstudium“ durch die Wörter „beim Service Center Studium – Studierendensekretariat und von ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen beim Service Center Studium – International Admissions and Services“ ersetzt.

11. **§ 19 Absatz 5** wird **aufgehoben**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Freiburg, den 10. Juni 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor